

Die neue Verbandsklage (II) â?? Wer ist zur Geltendmachung berechtigt? Unterlassungsklage neu mit verj hrungshemmender Wirkung

Description

Date Created

24.04.2025

Meta Fields

Inhalt : Bevor wir uns mit den (neuen) Rechtsschutzinstrumenten auseinandersetzen, die mit der Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (BGBl I 2024/85) ab 18. Juli 2024 zur Verfügung stehen, ist der Frage nachzugehen, wer zur Einbringung einer Verbandsklage neuen Typs überhaupt befugt ist.

1. Qualifizierte Einrichtungen

Der Gesetzgeber hat in Anlehnung an die Begrifflichkeit der EU-Richtlinie 2020/1828 vom 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ausschließlich die sogenannten **Qualifizierten Einrichtungen** zur Geltendmachung berechtigt. Das Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz (QEG), veröffentlicht unter Art. 1 der Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungsnovelle, unterscheidet zwischen **grenzüberschreitenden Verbandsklagen** und **innerstaatlichen Verbandsklagen**. Die **Wirtschaftskammer Österreich** und die **Bundesarbeitskammer** wurden von Gesetzes wegen jeweils als Qualifizierte Einrichtung mit umfassender Befugnis (für grenzüberschreitende und innerstaatliche Verbandsklagen) ausgestattet. Zu den ex lege anerkannten Qualifizierten Einrichtungen zählen weiters der **Verein für Konsumenteninformation**, der **Österreichische Gewerkschaftsbund**, der **Österreichische Landarbeiterkammertag**, die **Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs** sowie der **Österreichische Seniorenrat**, wobei diesen fünf Entitäten vom Gesetzgeber nur die Befugnis für innerstaatliche Verbandsklagen verliehen wurde (§3 QEG). Der Kreis der gesetzlich anerkannten **Qualifizierten Einrichtungen** ist damit ident mit den zu Unterlassungsklagen gemäss §28 ff KSchG berechtigten Organisationen (§29 Abs 1 KSchG). Neben diesen gesetzlich eingerichteten (geborenen) Qualifizierten Einrichtungen eröffnet der Gesetzgeber juristischen Personen die Möglichkeit, beim **Bundeskartellanwalt** die **bescheidmässige Anerkennung** als Qualifizierte Einrichtung (als gekorene Qualifizierte Einrichtung) zu beantragen. Ein Antrag auf Anerkennung als Qualifizierte Einrichtung ist positiv zu erledigen, wenn die Antragstellerin bestimmte gesetzlich definierte Voraussetzungen erfüllt (§1 Abs 1 Z 1 bis Z 5 QEG). Die Anerkennung als Qualifizierte Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen mit Bescheid des Bundeskartellanwalts setzt überdies voraus, dass hinsichtlich der Antragstellerin aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass sie ihre satzungsmässigen Aufgaben auch künftig **dauerhaft** wirksam und sachgerecht erfüllen wird und sie **nicht mehr als 20 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch unentgeltliche finanzielle Zuwendungen von Unternehmen, wie etwa Spenden und Schenkungen, bezieht** (§2 Abs 1 QEG). Auch wenn demnach die Härde für die bescheidmässige Anerkennung als klagslegitimierte Qualifizierte Einrichtung vom Gesetzgeber sehr hoch angesetzt wurde, kann festgehalten werden, dass dem auf der Website des Bundeskartellanwaltes veröffentlichten aktuellen Verzeichnis der Qualifizierten Einrichtungen mit **Stand 31. März 2025** (https://www.justiz.gv.at/justiz/justizbehoerden/Bundeskartellanwalt_-_abgefragt_am_21.4.2025) zu entnehmen ist, dass bereits der **Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen (Verbraucherschutzverein, VSV)** und **Noyb-Europäisches Zentrum für Digitale Rechte** als Qualifizierte Einrichtung sowohl für grenzüberschreitende als auch für innerstaatliche Verbandsklagen bescheidmässig anerkannt wurden. Weiters scheint auf diesem Verzeichnis die **Initiative zur Bekämpfung von Cyberkriminalität an Konsumenten und Kleinanlegern in Europa (Englisch: EFRI European Funds Recovery Initiative)** als (lediglich) für grenzüberschreitende Verbandsklagen befugte Qualifizierte Einrichtung auf.

2. Unterlassungsklage neu

Als **scharfes Schwert** zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern könnte sich künftig die Befugnis zur Einbringung einer **Unterlassungsklage neuen Typs** (§5 Abs 1 QEG) erweisen. Demnach ist eine Qualifizierte Einrichtung berechtigt, die Unterlassung (Beendigung und Verbot) eines rechtswidrigen Verhaltens eines Unternehmers zu verlangen, **wenn** dieses rechtswidrige Verhalten die **kollektiven Interessen von Verbrauchern beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht**. Es kann demnach im Unterschied zu §28 ff KSchG, deren Anknüpfungspunkt zwingend Allgemeine Geschäftsbedingungen sind, **jedes rechtswidrige Verhalten eines Unternehmers** zum Gegenstand einer Unterlassungsklage gemacht werden. Nach den Gesetzesmaterialien (Erläuterung RV 2602 BlgNr. 27. GP) soll jedes rechtswidrige Verhalten eines Unternehmers erfasst werden, *das sich zu einer Praxis des jeweiligen Unternehmers entwickelt hat*. Als

Beispiele werden *Massengeschäfte* oder *quantitativ weitreichende* und *systematisch begangene* Rechtsverletzungen genannt. Auch wenn die (für den Erfolg einer Unterlassungsklage notwendige) Beeinträchtigung oder bloß drohende Beeinträchtigung kollektiver Interessen von Verbrauchern im

